

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen an RICO - auch künftigen - sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS (ANs) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des ANs, Nebenabreden, Änderungen sowie Ergänzungen die von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichen, erlangen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keinesfalls Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des ANs.
- 1.2 Nachstehende Reihenfolge gilt bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen:
- Rico-Bestelldokument
 - Sondervereinbarungen (z.B. Rahmenvertrag), soweit diese von RICO schriftlich bestätigt wurden
 - Vorliegende Einkaufsbedingungen

2 Angebot/ Bestellung/ Leistungsumfang

- 2.1 Der AN hat sich in den Angeboten und Auftragsbestätigungen bezüglich Art, Menge, Beschaffenheit genau an die Anfrage/ Bestellung von RICO zu halten und im Falle von Fehlern, Unklarheiten sowie Ungeeignetheit ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Abweichungen zur Ausschreibung/ Bestellung ist seitens des AN ausdrücklich schriftlich auf diese hinzuweisen und RICO behält sich in diesem Fall das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen die Bestellung zu widerrufen.
- 2.2 Alle Offerte für RICO sind unentgeltlich und die angebotenen Konditionen verbindlich, für den Zeitraum von 12 Monaten.
- 2.3 Ausschließlich schriftliche oder elektronische Bestellungen von RICO besitzen Gültigkeit. Nachträgliche Änderungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von RICO.
- 2.4 Bestellungen von RICO sind vom AN unter Angabe der angeführten Bestellnummer innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Bestellung, schriftlich zu bestätigen. Für den Fall, dass eine Auftragsbestätigung nicht fristgerecht einlangt, gilt die Bestellung vollinhaltlich als akzeptiert.

- 2.5 Auf jedem Beleg (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) ist unbedingt die Nummer der Bestellung, Artikel sowie sonstige Informationen, die zur näheren Kennzeichnung der Bestellung verwendet werden, anzuführen. Bei Fehlen dieser Informationen kann der Beleg nicht bearbeitet werden und wird zurückgewiesen. Der AN haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder usw., die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Ohne entsprechende Kennzeichnung der Versandunterlagen wird die Lieferung nicht angenommen, sondern auf Kosten und Gefahr des AN zurückgestellt.
- 2.6 Der AN erklärt ausdrücklich, dass er in alle Unterlagen Einsicht genommen und sich alle notwendigen Informationen verschafft hat. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er die Unterlagen bzw. die Auskünfte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat. Darüber hinaus hat der AN die Verpflichtung im Rahmen seiner Sachkompetenz von RICO jede notwendige Information, Erläuterung, Unterlagen und technische Details anzufordern, damit die ordnungsgemäße Einbringung seiner Lieferung und Leistung termingerecht erfolgen kann.
- 2.7 Sollte die Ausschreibung/ Bestellung widersprüchliche Angaben enthalten, die den Leistungsumfang des ANs betreffen, ist dies RICO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Die Lieferungen und Leistungen sind unter strikter Befolgung des hier vorliegenden Vertrags, der anzuwendenden technischen Spezifikation und nach den Regeln der österreichischen & EU Gesetze, Verordnungen, Kodizes und Standards (CE, Konformitätserklärung, „REACH“, „RoHS“, auch Normen zum Schutz der Arbeitnehmer, auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik etc.), nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, insbesondere auch unter Berücksichtigung der anzuwendenden Mindestlohnbestimmungen mit der Gültigkeit zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragserteilung zu leisten. Treten hierzu vor Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung Änderungen in Kraft, so behält sich RICO vor, den Vertrag aufzulösen oder den Vertrag anzupassen.
- 2.9 Zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung können seitens Rico auch nach Bestellung verlangt werden. In diesem Zusammenhang anfallende Mehr- oder Minderkosten, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3 Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, für Dienstleistungen oder Gewerke sind es pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Aufwand auf Grundlage verhandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Ändert sich der Auftragsumfang, sodass Mehrkosten entstehen würden, so ist eine vorherige schriftliche Freigabe durch RICO notwendig, um die Änderungen in die Bestellung einfließen zu lassen und die Begleichung der Mehrkosten durch den RICO zu sichern. Werden Mehrkosten seitens des ANs nicht angemeldet oder vom RICO nicht freigegeben, so hat der AN diese im vollen Umfang zu tragen.
- 3.3 Die Preise für **Warenlieferungen** verstehen sich einschließlich Verpackung, Lieferung DDP (ICC Incoterms® 2020) zu angegebener Lieferadresse und werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, sofern keine abweichenden Bedingungen in der Bestellung angeführt sind. Beim Zukauf von **Gewerken/ Anlagen/ Software** ist weiters die Einweisung und Schulung im Bestellpreis inbegriffen.
- 3.4 Veränderungen der Rahmenbedingungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung durch zusätzliche Abgaben, Anpassung der Kollektivverträge, Veränderung der Marktpreise ziehen kein Recht auf nachträgliche Anpassung der Preise für den AN nach sich.

4 Ersatzteile / Service

- 4.1 Der AN garantiert, dass RICO für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren nach Auslieferung der Ware mit Ersatzteilen bzw. kompatiblen Teilen innert 48 Stunden am Bestimmungsort versorgt wird.
- 4.2 RICO ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung die nicht benötigten und originalverpackten Ersatzteile kostenfrei an den AN zu retournieren.
- 4.3 Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der von Maschinen & Anlagen des ANs wird eine Frist von maximal 48 Stunden nach Ausfall vereinbart, innerhalb derer die Einsatzbereitschaft seitens des ANs wiederhergestellt werden muss. Ist durch den kostenfreien Mail- oder Telefonsupport eine Herstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb von 6 Stunden nicht möglich, so wird vom AN ein Service-Techniker innerhalb von 48 Stunden vor Ort gestellt, um das Problem innerhalb der betrieblichen Normalarbeitszeit zu beheben.

5 Lieferung

- 5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP der angegebenen Lieferadresse (Bestimmungs-/ Erfüllungsort), gemäß Incoterms® 2020.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet zu den in der Bestellung angeführten Terminen bzw. mit RICO schriftlich vereinbarten Termine, eine komplette Leistung und eine voll funktionsfähige Ware zu liefern, die alle Teile in der Qualität erhält, um einen einwandfreien Betrieb sicherzustellen, unter Einhaltung der gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften auf Basis des neuesten Standes der Technik und sonstige zugesicherten Eigenschaften, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile bzw. Einzelleistungen in der Bestellung nicht explizit aufgeführt sind. Die von RICO gemachten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- 5.3 Nimmt der AN auch nur geringfügigste Änderungen an der Spezifikation oder dem grundsätzlichen Produktionsprozess, die die Spezifikation beeinflussen etc., seiner Produkte und Leistungen vor, ist der AN verpflichtet die Änderungen RICO unverzüglich mitzuteilen. Der AN garantiert die unveränderte Spezifikation seiner Produkte. RICO trifft auch keine stichprobenmäßige Prüfungspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung der vom AN gelieferten Produkte.
- 5.4 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der **Ware** bei der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder bei **Dienstleistungen & Gewerken** die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Im Falle von mehr als einer Vorabnahme beim AN, verursacht durch den AN, hat dieser die damit entstandenen Kosten bei RICO vollumfänglich zu tragen (z.B. Arbeitszeit, Reise, Übernachtungskosten u.a.). Bei Überschreiten des Liefertermins kommt der AN jedenfalls ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher möglicher Ansprüche. Terminverschiebungen seitens RICO sind für den Zeitraum von 3 Monaten kostenfrei.
- 5.5 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RICO zulässig, anderenfalls kann RICO die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich unter Angabe der Gesamtmenge und der Menge der Teillieferung zu kennzeichnen.

- 5.6 Bei einem drohenden Liefer- oder Leistungsverzug ist der AN verpflichtet, unter Angaben der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges, RICO unverzüglich zu verständigen. Eine Lieferung oder Leistung vor einem in der Bestellung festgesetzten oder vereinbarten Termin bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von RICO. Auch im Falle einer derartigen Zustimmung darf RICO aus einer frühzeitigen Lieferung kein Nachteil erwachsen, wobei insbesondere die vereinbarte Zahlungsfrist nicht vor dem ursprünglichen Liefertermin zu laufen beginnt.
- 5.7 Im Falle des Lieferverzuges ist RICO berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1%, pro angefangene Woche, max. jedoch 7% des Auftragswertes in Abzug zu bringen. Weiters steht es RICO jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des ANs ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, woraus dem AN keine Ansprüche gegen RICO erwachsen. Dieses Rücktrittsrecht steht RICO ab Beginn der 2. Woche des Verzuges zu. Sonstige, über die Konventionalstrafe hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachten Schäden und nachteiligen Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bereits bei Abnahme ist nicht nötig, vielmehr kann diese noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, insbesondere ist ein Abzug von der Schlussrechnung möglich.
- 5.8 Auf das Ausbleiben notwendiger, von RICO beizustellender Materialien bzw. zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Übermittlung schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt kein Lieferverzug ein, solange RICO mit der Übermittlung der Unterlagen säumig ist. Die Beweislast hierfür trifft den AN.
- 5.9 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat RICO das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang. An solcher Software - einschließlich Dokumentation - hat RICO darüber hinaus das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für etwaige im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktes bestehenden Schutzrechten.

- 5.10 Die Lieferung ist sach- und transportmittelgerecht zu verpacken und die Ware vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Unterliegen Erzeugnisse/ Lieferungen besonderen Produktvorschriften, beispielsweise der Chemikalienverordnung, so sind diese vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der AN.

6 Zoll-/Exportkontrolle

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, RICO über etwaige Pflichten zur Genehmigung bei Re-Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen die hierfür nach den relevanten Zoll- und Exportvorschriften geforderten und notwendigen Informationen an. Auf Anforderung von RICO ist der AN verpflichtet, RICO alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

7 Abnahme der Lieferungen/Leistungen

- 7.1 Die Abnahme erfolgt nach vollständiger Lieferung der Leistung / des Gewerks und hat schriftlich durch den RICO zu erfolgen. Bei Gewerken geschieht dies schriftlich nach erfolgreicher Inbetriebnahme bei RICO im Haus. Ist die Abrechnung bei Leistungen nach Aufwand auf Grundlage verhandelter Stundensätze vereinbart, so sind die Stundenaufzeichnungen seitens des AN arbeitstäglich zu führen und von einem befugten Dienstnehmer von RICO unterzeichnen zu lassen.

8 Zahlung

- 8.1 Bei Komponenten-/ Materiallieferungen sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang mit 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar.

- 8.2 Liegt der Bestellwert bei Anlagen/Leistungen über EUR 20.000,- und die Lieferzeit bei > 12 Wochen, dann erfolgt die Zahlung nach Zahlungsplan:
- 20% Anzahlung nach Einlangen der Auftragsbestätigung inkl. Bankgarantie (Ablaufdatum: Liefertermin + 2 Monate) innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen rein netto.
 - 80% nach erfolgreicher Abnahme durch RICO (unterzeichnetes Abnahmeprotokoll) innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen rein netto.
- 8.3 Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, und allfälligen gesondert schriftlich getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind RICO unmittelbar nach erfolgtem Versand zuzusenden. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer zu enthalten. Der AN haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 8.4 Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche. Es ist dem AN untersagt, gegen RICO gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, sofern RICO der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.
- 8.5 Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den AN ist RICO berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. RICO ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen von RICO, aufzurechnen.

9 Gefahren-/Eigentumsübergang

- 9.1 Die Gefahr geht erst auf die RICO über, wenn der AN die **Ware** an den Bestimmungsort geliefert hat bzw. bei **Gewerken / Leistungen** dem befugten Dienstnehmer von RICO übergeben hat, dieser die Lieferung/Leistung als ordnungsgemäß und vollständig übernommen hat und der AN all seine Nebenverpflichtung, wie bspw. die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, CE-konformen Dokumentation, Beschreibungen u.Ä., einwandfrei erfüllt hat.
- 9.2 Der AN überträgt das Eigentum an der Lieferung/Leistung sukzessive mit der Zahlung an RICO.

10 Garantie/Gewährleistung

- 10.1 Der AN leistet für die mangelfreie Funktions- und Verwendungsfähigkeit seiner Lieferung bzw. Leistung Garantie für 12 Monate ab Abnahme der Leistung/des Gewerks bzw. Übernahme der Ware und kommt für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vollumfänglich auf (Kosten des Materials, der Arbeit, des Transportes etc.).
- 10.2 Der AN übernimmt die Gewähr, dass die Ware bzw. Leistung in allen Teilen den Anforderungen der Bestellung entsprechen. Weiter gewährleistet der AN, dass die Ware bzw. Leistung allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferadresse, unter Einhaltung der gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften auf Basis des neuesten Standes der Technik und sonstige zugesicherten Eigenschaften, insbesondere den Unfall- und Verhütungsvorschriften entspricht. Der AN verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist sämtliche Mängel an seinem Liefer- und Leistungsumfang, die zurückzuführen sind auf unsachgemäße Arbeit oder fehlerhaftes Material auf einmalige Aufforderung umgehend und kostenlos zu beheben. Kommt der AN einer eventuell notwendigen zweiten schriftlichen Aufforderung von RICO nicht nach, so ist RICO berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des ANs durch Dritte ausführen zu lassen.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 24 Monate nach Übernahme der Lieferung/Leistung und steht RICO ungekürzt zu.
- 10.4 Tritt ein Schaden innerhalb von zwei Jahren nach Übernahme der Lieferung/Leistung auf, so wird davon ausgegangen, dass der Schaden bereits bei Lieferung vorhanden war.
- 10.5 RICO ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen; daher ist die gesetzliche Rügepflicht laut UGB §377 und §378 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen kann auch vertraglicher Schadensersatz geltend gemacht werden.
- 10.6 Schadensersatzansprüche können innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 10.7 Im Fall des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

- 10.8 Auf reparierte und ersetzte Teile gilt eine Gewährleistungsperiode von zumindest 24 Monaten. Allfällige Nebenkosten (Transportkosten zum Erfüllungsort, Rücktransportkosten etc.) im Zusammenhang mit Gewährleistungs- und Garantiefällen sind vom AN zu tragen.
- 10.9 Lässt der AN die Frist von 2 Wochen zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat RICO das Recht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des ANs beseitigen zu lassen. Darüber hinaus ist RICO nach eigener Wahl berechtigt, neben den Nachbesserungsanspruch, Anspruch auf Austausch sowie dem Recht auf Minderung und Wandlung, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung und aus positiver Vertragsverletzung geltend zu machen. Für Erzeugnisse im Liefer- und Leistungsumfang des AN, welche durch Dritte im Auftrag des ANs hergestellt oder ausgeführt werden, haftet der AN wie für seine eigenen Lieferungen und Leistungen.

11 Haftung

- 11.1 Der AN hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen und, sofern dies möglich und zumutbar ist, an der gelieferten Ware selbst anzubringen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch RICO die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 Z 2 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der AN zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.
- 11.2 Wird RICO wegen einer Fehlerhaftigkeit des durch den AN gelieferten Produktes oder insbesondere der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, dann ist RICO berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er auf die von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Der AN verpflichtet sich, RICO für sämtliche daraus resultierende Ansprüche vollkommen freizustellen. Dieser Schaden umfasst neben Personen- und Sachschäden unter anderem auch Kosten einer Ersatzvornahme sowie die Kosten einer vorsorglichen und erforderlichen Rückrufaktion, insbesondere auch allfällige Verfahrenskosten, Beratungskosten etc.

- 11.3 Wird RICO wegen vom AN gelieferter Ware/ erbrachter Leistungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglicher von RICO gewünschten Beweismaterialien, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen.
- 11.4 Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflicht-versicherung über eine Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Jahr gültig auch im Ausland und für Produkt-Rückrufkosten, wobei sich RICO vorbehält, vom AN den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der AN einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so ist RICO zum Rücktritt berechtigt und kann Schadenersatz verlangen.

12 Vertragsauflösung

- 12.1 Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach (zB auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, ist RICO berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung durch RICO. Im Besonderen im Fall der Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften ist RICO unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistungen berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des AN gleichermaßen. Bereits bezahlte Beträge für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Leistungen sind zuzüglich der RICO entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem AN selbst keine Ansprüche gegen RICO. Der AN ist verpflichtet, RICO derartige Umstände sofort schriftlich mitzuteilen.

12.2 In einem solchen Fall ist RICO verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu bereits übergebenen bzw. erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung überträgt der AN das Eigentum an den betreffenden Lieferungen/Leistungen; die Beweislast für das Bestehen vorgenannter Kosten trägt der AN. Der AN wird nach Erklärung der Stornierung alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die von RICO zu ersetzenden direkten Kosten so gering wie möglich zu halten.

13 Geheimhaltung

13.1 Jegliche Muster, Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Anfragen und Bestellungen ausgetauscht werden, sind streng vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von RICO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. RICO hat das Recht jederzeit die Rückgabe dieser zu fordern bzw. im Falle, dass kein Auftrag zwischen den Parteien zustande kommt, sind die Unterlagen beim AN zu vernichten.

14 Datenschutz

14.1 RICO verweist auf die Datenschutzrichtlinie, abrufbar auf der Homepage:

<https://www.rico.at/de/Datenschutzerklärung>

15 Werbung

15.1 Jede Art von Veröffentlichung, Referenzierung und Werbung des AN mit den Lieferungen und Leistungen sowie mit der Geschäftsbeziehung setzt die schriftliche Einwilligung von RICO voraus. Werbeembleme oder Logos/Firmenzeichen am Liefer- und Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Freigabe von RICO. Davon ausgenommen sind Typenschilder.

16 Compliance (CSR Policy Homepage)

16.1 Die RICO CSR Policy ist integrativer Bestandteil gegenständlicher Einkaufsbedingungen und ist abrufbar auf der Homepage:

<https://www.rico.at/de/CSR-und-QSU-Politik>

17 Konventionalstrafe

17.1 Der AN verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen diese Bedingungen einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von Euro 100.000, - an RICO zu bezahlen, ungeachtet des Rechts der Geltendmachung des darüber hinaus gehenden tatsächlichen Schadens.

18 Force Majeure

18.1 Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen des Auftrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt, spätestens jedoch 3 Tage danach, schriftlich Mitteilung über Art und Umfang des aufgetretenen Ereignisses höherer Gewalt und dessen Auswirkungen, einschließlich der voraussichtlichen Dauer macht.

18.2 Ereignisse höherer Gewalt sind ausschließlich unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen wie Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfe, unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Unruhen, Kriege, Sabotagen, Terroranschläge.

18.3 Sofern der AN nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung durch höhere Gewalt 30 Tage nicht überschreitet oder wenn eine Verzögerung durch höhere Gewalt 30 Tage überschreitet, und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erreicht werden, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Ungültigkeit bzw. Widersprüchlichkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem technischen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen entspricht.
- 19.2 Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

20 Gerichtstand/Anwendbares Recht

- 20.1 Zur Entscheidung aller aus diesen Bedingungen entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von RICO sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
- 20.2 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.